

30. Aug. 2021

Landratsamt Schweinfurt · Postfach 14 50 · 97404 Schweinfurt

Gemeinde Grafenrheinfeld  
97506 Grafenrheinfeld

Auskunft erteilt Ihnen

Unser Zeichen/ Kassenzelchen  
Bitte bei Antwort/Zahlungen/Rückfragen  
Immer angeben!

42.2-173

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

E-Mail:

Telefon: 09721 / 55 – 573

Telefax: 09721 / 55 – 78 573

Zl.-Nr.: 266

Datum: 27.08.2021

**Vollzug des Baugesetzbuches und des Bundesnaturschutzgesetzes;  
7. Änderung Flächennutzungsplan  
und  
Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Main-Center“;  
Zur E-Mail des Büros fmp vom 20.07.2021**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Schweinfurt nimmt zu vorgelegten Entwürfen in den Fassungen vom 21.06.2021 folgendermaßen Stellung:

Die Gemeinde Grafenrheinfeld führt aktuell die Aufstellung des Bebauungsplans „Main-Center“ durch. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert.

Die überplante Fläche befindet sich zwischen dem Main, der Ortschaft Grafenrheinfeld und schließt im Westen an den bestehenden Ortsrand an.

Die zur Bebauung vorgesehene Fläche wird aktuell intensiv landwirtschaftlich genutzt und im süd- und südwestlichen Bereich von einem Feldgehölz eingefasst.

Das vom Vorhaben betroffene Gebiet sowie die den Ausgleichsmaßnahmen dienenden Flächen sind aus mehreren Ortseinsichten bekannt.

Vermeidungs-, vorgezogene Ausgleichs- bzw. CEF-Maßnahmen, sowie dem Eingriff entsprechende Kompensationsmaßnahmen wurden vor Ort mit der unteren Naturschutzbehörde besprochen.

**Umweltbericht:**

Mit der Erfassung der Schutzgüter und der Bewertung der Umweltauswirkungen im Zuge des gegenständlichen Verfahrens besteht Einverständnis.

**Artenschutzrechtliche Belange**

Um artenschutzrechtliche Belange im weiteren Verfahren berücksichtigen und einschlägige Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG vorbeugen zu können, würde im Vorfeld eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) gefordert, die v.a. Feldhamster, Zauneidechse sowie Avifauna zum Inhalt hat. Auf Grundlage der vorliegenden faunistischen

10/17/1954

10/17/1954

10/17/1954

10/17/1954

10/17/1954

10/17/1954

10/17/1954

10/17/1954

10/17/1954

10/17/1954

10/17/1954

10/17/1954

10/17/1954

10/17/1954

10/17/1954

10/17/1954

10/17/1954

10/17/1954

10/17/1954

10/17/1954

10/17/1954

10/17/1954

10/17/1954

10/17/1954

10/17/1954

10/17/1954

10/17/1954

10/17/1954

10/17/1954

10/17/1954

10/17/1954

10/17/1954

10/17/1954

10/17/1954

10/17/1954

10/17/1954

10/17/1954

10/17/1954

10/17/1954

10/17/1954

10/17/1954

10/17/1954

10/17/1954

10/17/1954

10/17/1954

to the... of the... of the...

the... of the... of the...

the... of the... of the...

the... of the... of the...

the... of the... of the...

the... of the... of the...

the... of the... of the...

the... of the... of the...

the... of the... of the...

the... of the... of the...

the... of the... of the...

the... of the... of the...

the... of the... of the...

the... of the... of the...

Bestandsaufnahme kann das Vorkommen des Feldhamsters im Geltungsbereich des Vorhabens ausgeschlossen werden.

Die Zauneidechse betreffenden Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen wurden wie in der aktuellen Version des Bebauungsplans dargestellt bereits im Vorfeld mit der unteren Naturschutzbehörde besprochen und festgelegt. Mit dem diesbezüglichen Vorgehen besteht Einverständnis.

Des Weiteren wird gebeten folgende Punkte in den Bebauungsplan zu übernehmen bzw. auszubessern:

### Ausgleichsflächen:

- Bei der im Plan dargestellten **Ausgleichsfläche A3** gibt es einen redaktionellen Fehler sowohl im Text, als auch in der bildlichen Darstellung. Es handelt sich nicht, wie im Plan genannt, um die **Flurnummer 3670** Gemarkung Grafenrheinfeld, sondern um die **Flurnummer 3672** Gemarkung Grafenrheinfeld. Wir bitten darum, die Begründung zur Grünordnung, den Plan sowie die bildliche Darstellung der Ausgleichsfläche anzupassen.
- Das Ökokonto auf Flurnummer 3722 Gemarkung Grafenrheinfeld ist mit allen bereits abgebuchten Bereichen und einer klar ersichtlichen Zuordnung der jeweiligen Eingriffe der unteren Naturschutzbehörde zu melden.
- Alle Ausgleichsflächen sind zeitnah inkl. der jeweiligen Maßnahmen dem Ökoflächenkataster des LfU zu melden.
- Auf Seite 3 der Begründung zur Grünordnung steht im vorletzten Absatz „Mit der Grünordnungsplanung und ihren Inhalten weist die Gemeinde **Ebersdorf** nach, ...“. Da wir uns in Grafenrheinfeld befinden, bitten wir diesen Fehler zu beheben.
- Wenige Zeilen darunter heißt es „Die notwendigen Ausgleichsflächen und Ausgleichsmaßnahmen werden – nach derzeitigem Planungsstand – **im Baugebiet und an dieses angrenzend** nachgewiesen.“ Zwar befinden sich die Ausgleichsflächen A1 – A4 alle innerhalb der Gemarkung Grafenrheinfeld, sie grenzen allerdings nicht an das Baugebiet an. Um Korrektur wird deshalb gebeten.
- Um den Beginn der Bauarbeiten zu garantieren, empfehlen wir auf Seite 3 der „Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung“ sowie im Plan unter A15 bei V3 den Satz „Eine Baufeldräumung ist in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. auch dann möglich, wenn vor Beginn durch eine Fachkraft des Artenschutzes keine aktuellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten festgestellt werden.“ zu streichen. Nur eine konsequente Einhaltung der erforderlichen Schwarzbrache garantiert, dass sich keine Bodenbrüter auf dem Baufeld einfinden.

### Zu Punkt A8b „Heckenpflanzungen“:

- Um ihre ökologisch wertvolle Funktion vollständig erfüllen zu können, sollte eine landschaftliche Hecke grundsätzlich mind. 3-reihig sein. Ein Formschnitt ist nicht zulässig. Wir bitten den Plan dahingehend zu verändern.



Des Weiteren bitten wir darum, die bereits in unserer Stellungnahme vom 18.12.2020 beschriebenen Punkte in den Bebauungsplan einzuarbeiten:

- Alle artenschutzrechtlich relevanten Maßnahmen sind unter Anleitung einer Ökologischen Baubegleitung (ÖBB) durchzuführen, um keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erfüllen. Die mit der Aufgabe verpflichtete Person ist der unteren Naturschutzbehörde schriftlich mitzuteilen.
- Die durchgeführten Maßnahmen sind zu dokumentieren und der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.
- Alle Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen sind im Vorfeld jeglicher bauvorbereitender und/oder aller folgenden Baumaßnahmen umzusetzen bzw. herzustellen, um die Funktion der vom Vorhaben betroffenen Lebensräume zu erhalten. Die Maßnahmen sind durch die ÖBB zu begleiten, bezüglich ihrer Funktionalität zu optimieren und durch die untere Naturschutzbehörde freizugeben.

1. The first part of the document is a letter from the Secretary of the State to the Governor, dated 10th March 1880.

The letter is addressed to the Governor and is signed by the Secretary of the State. It contains the following text: "I have the honor to acknowledge the receipt of your letter of the 10th inst. and in reply to inform you that the same has been forwarded to the proper authorities for their consideration."

The second part of the document is a report from the Secretary of the State to the Governor, dated 15th March 1880.

The report is addressed to the Governor and is signed by the Secretary of the State. It contains the following text: "I have the honor to report to you that the same has been forwarded to the proper authorities for their consideration."

